

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt



Nr. 24 vom 22.11.2019

- 1./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Einziehung eines Teils der Straße „Thunbuschstr.“
- 2./ **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)**
hier: Kraftloserklärung
- 3./ **Bekanntmachung des Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal**
hier: Bekanntmachung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2017



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung der Stadt Haan

Einziehung eines Teils der Straße „Thunbuschstr.“

Die im Lageplan (Anlage) schraffiert gekennzeichnete Teilfläche der Straße Thunbuschstr., Gemarkung Gruiten, Flur 3, Flurstück 3176 (Teil) wird eingezogen.

Die Absicht dieser Einziehung ist am 30.07.2019 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ortsüblich veröffentlicht worden.

Die Einziehung der betreffenden Fläche wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Übertragung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt.

Die Klage kann ebenfalls durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

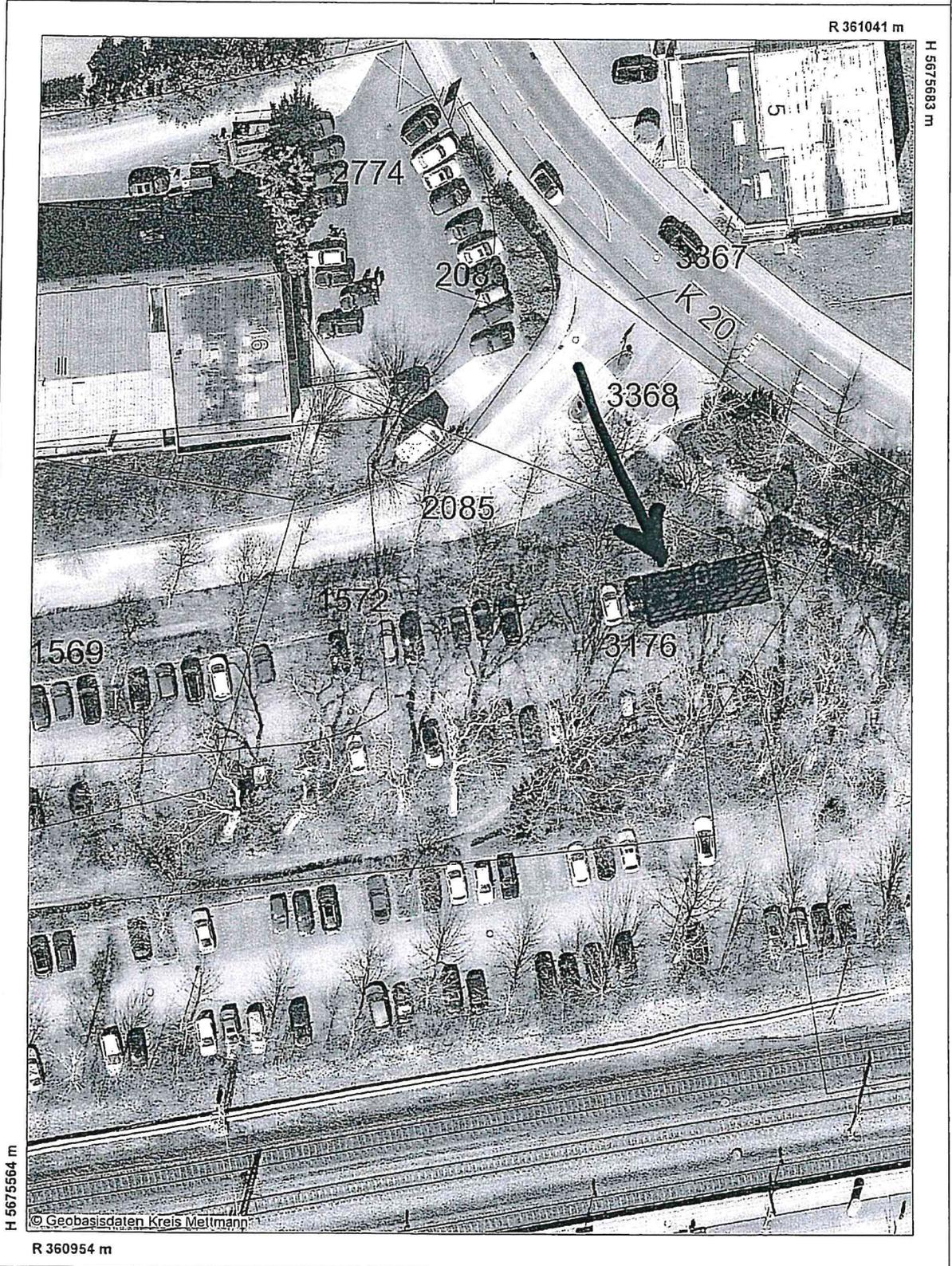
Haan, 04.11.2019

Stadt Haan
Die Bürgermeisterin


(Dr. Warnecke)

Standardauszug
Maßstab 1:500
Datum: 16.07.2019

Anlage 1



2./

Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan

Kraftloserklärung

Sparkassenbuch-Nr.: **3091299515** und Nr.: **3091263784**
ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan, wird/werden für
kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan

Haan, den 05.11.2019

3./

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt am 30.11.2019 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Haan, den 22.11.2019



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin